

Württembergischer Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.

Satzung

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Württembergischer Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband" (WRTV), hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Württembergische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband umfaßt das Gebiet des Württembergischen Landessportbundes. Er ist im Bereich des Württembergischen Landessportbundes der zuständige Sportfachverband für die Sportarten Rasenkraftsport und Tauziehen. Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt und die für ihn und seine Mitglieder (§ 4), insbesondere auch für seine Einzelmitglieder, verbindlich sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Württembergischer Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.

Satzung

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Württembergischer Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband" (WRTV), hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister [Stuttgart unter VR 3225](#) eingetragen.

Der Württembergische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband umfasst das Gebiet des Württembergischen Landessportbundes. Er ist im Bereich des Württembergischen Landessportbundes der zuständige Sportfachverband für die Sportarten [Rasenkraftsport, Tauziehen und Highland Games](#). Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt und die für ihn und seine Mitglieder (§ 4), insbesondere auch für seine Einzelmitglieder, verbindlich sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze des WRTV

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Rasenkraftsports und des Tauziehens.

Der Württembergische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der WRTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der WRTV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports und der Anti-Doping-Bestimmungen des IOC und des Deutschen Sportbundes (DSB) und deren nachgeordneten Verbänden.

Der WRTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des WRTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WRTV.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Grundsätze des WRTV

Der Württembergische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Rasenkraftsports, des Tauziehens und der Highland Games.

Der WRTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der WRTV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports und der Anti-Doping-Bestimmungen des IOC und des Deutschen Sportbundes (DSB) und deren nachgeordneten Verbänden.

Der WRTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des WRTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WRTV.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des WRTV

Der Württembergische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband fördert und unterstützt seine Vereine in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. Verbreitung und Förderung des Rasenkraftsports und des Tauziehens, wobei die Spitzenleistung aus dem Breitensport organisch wachsen soll.
2. Aus- und Fortbildung von Sportlerinnen und Sportlern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern.
3. Förderung und Pflege der Jugendarbeit sowie Zusammenarbeit mit anderen überörtlichen Jugendorganisationen.
4. Den Rasenkraftsport und das Tauziehen im Verbandsgebiet und in den Gremien des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum allgemeinen Wohl der Mitglieder, auf der Grundlage echten Sportgeistes, zu regeln.
5. Durchführung von Rasenkraftsport- und Tauzieh-Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebiets, Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes sowie Förderung internationaler Begegnungen.

§ 4

Ehrenamtliche Arbeit der gewählten Personen

Die gewählten Personen der Verbandsorgane und die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsausschüsse und Kommissionen (§ 19) arbeiten ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden den Mitgliedern ersetzt; dazu können auch Aufwandsentschädigungen gehören.

§ 3

Aufgaben des WRTV

Der Württembergische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband fördert und unterstützt seine Vereine in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. Verbreitung und Förderung des Rasenkraftsports, des Tauziehens und der Highland Games, wobei die Spitzenleistung aus dem Breitensport organisch wachsen soll.
2. Aus- und Fortbildung von Sportlerinnen und Sportlern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern.
3. Förderung und Pflege der Jugendarbeit sowie Zusammenarbeit mit anderen überörtlichen Jugendorganisationen.
4. Den Rasenkraftsport, das Tauziehen und die Highland Games im Verbandsgebiet und in den Gremien des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum allgemeinen Wohl der Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln.
5. Durchführung von Veranstaltungen in den betreuten Sportarten innerhalb des Verbandsgebiets, Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes sowie Förderung internationaler Begegnungen.

§ 4

Ehrenamtliche Arbeit der gewählten Personen

Die gewählten Personen der Verbandsorgane und die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsausschüsse und Kommissionen (§ 19) arbeiten ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden den Mitgliedern ersetzt; dazu können auch Aufwandsentschädigungen gehören.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereine im Bereich des Württembergischen Landessportbundes, die in der jährlichen Bestandserhebung des WLSB unter "Rasenkraftsport und Tauziehen" Mitglieder ausweisen und die diese Satzung als verbindlich anerkennen, sind Mitglieder des Württembergischen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sind kraft ihres Amtes Mitglieder des WRTV.

Der WRTV kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Anträge auf Neuaufnahme sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Beschwerde beim Verbandstag zu.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens am 30. September mit eingeschriebenem Brief bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.

Mitglieder, die den Satzungen und Ordnungen zuwider handeln oder gröblich gegen die Interessen der in § 1 genannten Verbände verstoßen, können auf Antrag der oder des Vorsitzenden vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an den Verbandstag - der dann in letzter Instanz entscheidet - zulässig. Die Berufung gegen den Ausschluß ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dessen Amtszeit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens am 30. September mit eingeschriebenem Brief bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.

Mitglieder, die den Satzungen und Ordnungen zuwider handeln oder gröblich gegen die Interessen der in § 1 genannten Verbände verstoßen, können auf Antrag der oder des Vorsitzenden vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Verbandstag - der dann in letzter Instanz entscheidet - zulässig. Die Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dessen Amtszeit.

Der Vorstand kann Angehörigen der Mitgliedsvereine des Verbandes, die das Ansehen des Verbandes oder ihres Vereines schädigen, einen Verweis erteilen oder sie von Veranstaltungen auf Zeit oder für immer ausschließen. Gegen diese Entscheidung kann die oder der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden einlegen. Der Verbandstag entscheidet über diesen Widerspruch endgültig.

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verbandstag kann jedoch Umlagen und Abgaben festlegen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind u.a.

1. Pünktliche und gewissenhafte Abgabe der Bestandserhebungen und sonstigen Meldungen an den WRTV, den DRTV und den Württembergischen Landessportbund.
2. Die fristgemäße Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem WRTV und den überörtlichen Verbänden sowie gegenüber Wettkämpfe ausrichtenden und veranstaltenden Vereinen.
3. Die Rücksichtnahme auf Termine des WRTV und des DRTV bei Vereinsveranstaltungen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des WRTV sind berechtigt,

1. an der Willensbildung im WRTV durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts am Verbandstag mitzuwirken;
2. an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen des WRTV teilzunehmen.

Vertretung und Verwaltung

§ 10

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. der Verbandstag,
2. der Vorstand.

Der Geschäftsverkehr regelt sich nach der Geschäftsanweisung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

§ 11

Der Verbandstag

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.

Er wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Organ des Württembergischen Landessportbundes oder durch Rundschreiben bekannt gemacht.

Der Verbandstag ist öffentlich, wenn der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 11

Der Verbandstag

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.

Er wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen und unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher auf der Internetseite des Verbandes, durch Rundschreiben oder durch elektronische Post bekannt gemacht.

Der Verbandstag ist öffentlich, wenn der Vorstand nichts anderes beschließt.

Der Verbandstag ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Verbandstag wird von der oder dem Vorsitzenden oder auf deren oder dessen Vorschlag von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wählt die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einen Wahlausschuß, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Abstimmungsergebnis bekanntgibt.

§ 12

Der Verbandstag

Dem Verbandstag obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer(innen);
5. Beschlüssen über Anträge und Beschwerden;
6. Behandlung von Widersprüchen und Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes und letztinstanzliche Entscheidungen;
7. Entscheidung wichtiger Fragen des Verbandes;
8. Änderung der Satzung;
9. Festsetzung von Verbandsumlagen und -abgaben;
10. Vergabe der Verbandsveranstaltungen;
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
12. Beschlußfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan;
13. Auflösung des Verbandes.

Der Verbandstag ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlu~~ß~~sfähig.

Der Verbandstag wird von der oder dem Vorsitzenden oder auf deren oder dessen Vorschlag von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wählt die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einen Wahlausschu~~ß~~s, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Abstimmungsergebnis bekanntgibt.

§ 12

Der Verbandstag

Dem Verbandstag obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer(innen);
5. Beschlüssen über Anträge und Beschwerden;
6. Behandlung von Widersprüchen und Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes und letztinstanzliche Entscheidungen;
7. Entscheidung wichtiger Fragen des Verbandes;
8. Änderung der Satzung;
9. Festsetzung von Verbandsumlagen und -abgaben;
10. Vergabe der Verbandsveranstaltungen;
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
12. Beschlu~~ß~~sfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan;
13. Auflösung des Verbandes.

§ 13

Stimmberechtigung

Die Zahl der Stimmberechtigten der Vereine richtet sich nach der Zahl der bei der letzten Bestandserhebung an den Württembergischen Landessportbund für den WRTV gemeldeten über 18 Jahre alten Mitglieder. Jeder Verein hat eine Stimme und für jede weitere angefangenen 20 Mitglieder eine weitere Stimme. Stimmenübertragung ist innerhalb eines Vereins bis zu zwei Stimmen gestattet. Stimmenübertragung von Verein zu Verein ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. An Wahlen zum Vorstand können sie nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Vereines sind.

§ 14

Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge zum Verbandstag stellen. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie vom Verbandstag mit Mehrheit als solche anerkannt werden.

Anträge zu Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 15

Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dasselbe gilt für Wahlen.

Im allgemeinen wird offen abgestimmt.

Die Wahlen während des Verbandstages erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des WRTV ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Protokoll

Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Rechtmäßige Einberufung, Ort und Zeit der Versammlung, Person der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmen, Tagesordnung, gestellte Anträge, Art der Abstimmung und genaue Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dasselbe gilt für Wahlen.

Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.

Die Wahlen während des Verbandstages erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des WRTV ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Protokoll

Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Rechtmäßige Einberufung, Ort und Zeit der Versammlung, Person der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmen, Tagesordnung, gestellte Anträge, Art der Abstimmung und genaue Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17

Außerordentliche Verbandstage

Der Vorstand kann außerordentliche Verbandstage einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

§ 18

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzende(r)
2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Sportwart(in) Rasenkraftsport
3. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Sportwart(in) Tauziehen
4. Kassenwart(in)
5. Jugendwart(in)
6. Frauenwart(in)
7. Schriftführer(in).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die oder der Kassenwart(in). Jede dieser Personen ist alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die oder der Kassenwart(in) dürfen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die oder der Vorsitzende verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder der Verbändevereine. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter auf sich vereinigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Verbandstages aus. Er beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Verbandsvermögens.

§ 18

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzende(r)
2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Sportwart(in) Rasenkraftsport
3. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Sportwart(in) Tauziehen
4. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Sportwart(in) Highland Games
5. Kassenwart(in)
6. Jugendwart(in)
7. Frauenwart(in)
8. Schriftführer(in).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die oder der Kassenwart(in). Jede dieser Personen ist alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die oder der Kassenwart(in) dürfen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die oder der Vorsitzende verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.

Stellvertretende Vorsitzende können nur gewählt werden, wenn die betreffende Sportart im Verbandsgebiet in mindestens vier Vereinen betrieben wird.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder der Verbändevereine. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter auf sich vereinigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Verbandstages aus. Er beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Verbandsvermögens.

Er bereitet die Sitzungen des Verbandstages sowie die Verbandsveranstaltungen vor und führt sie durch.

Die Kassengeschäfte werden von der Kassenwartin oder dem Kassenwart erledigt. Diese bzw. dieser hat beim Verbandstag den Kassenbericht zu erstatten und Rechenschaft über das Verbandsvermögen zu geben.

Die Verbandskasse ist mindestens einmal jährlich vor dem Verbandstag von zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern, die jährlich vom Verbandstag gewählt werden, zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht ist von den Kassenprüferinnen bzw. den -prüfern dem Verbandstag vorzutragen.

Der Vorstand wird nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden formlos einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 19

Ausschüsse und Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Vorstandsmitgliedern geleitet werden. Die Kommissionen "Rasenkraftsport" und "Tauziehen" werden von der oder dem jeweils zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Nähere regeln die vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnungen.

Er bereitet die Sitzungen des Verbandstages sowie die Verbandsveranstaltungen vor und führt sie durch.

Die Kassengeschäfte werden von der Kassenwartin oder dem Kassenwart erledigt. Diese bzw. dieser hat beim Verbandstag den Kassenbericht zu erstatten und Rechenschaft über das Verbandsvermögen zu geben.

Die Verbandskasse ist mindestens einmal jährlich vor dem Verbandstag von zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern, die jährlich vom Verbandstag gewählt werden, zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht ist von den Kassenprüferinnen bzw. den -prüfern dem Verbandstag vorzutragen.

Der Vorstand wird nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden formlos einberufen und ist beschlssfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 19

Ausschüsse und Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Vorstandsmitgliedern geleitet werden. Für die Sportarten "Rasenkraftsport", "Tauziehen" und „Highland Games werden Kommissionen gebildet, wenn im Verbandsgebiet mindestens vier Vereine diese Sportart betreiben. Die Kommissionen werden von dem jeweils zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Nähere regeln die vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnungen.

§ 20

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Verbandsvereinen und dem Verband oder zwischen Verbandsvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jeder Teil benennt eine Schiedsperson, diese wählen ihrerseits die oder den Vorsitzende(n) hinzu. Können sich die beiden Schiedspersonen nicht auf eine oder einen Vorsitzende(n) einigen, so wird die oder der Schiedsgerichtsvorsitzende vom Präsidium des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes ernannt.

§ 21

Teilung und Auflösung des Verbandes

Die Teilung oder Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.

Im Falle einer Teilung ist das Verbandsvermögen anteilmäßig auf die neuen Verbände aufzuteilen. Ist über die Vermögensverteilung keine Einigung zu erzielen, so entscheidet der Vorstand des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes. Bei einer freiwilligen Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband. Dieser hat das Vermögen einem neu zu gründenden Verband auszuhändigen oder, falls eine Neugründung innerhalb von fünf Jahren nicht erfolgt, zu den in den §§ 2 und 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecken und Aufgaben zu verwenden.

§ 20

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Verbandsvereinen und dem Verband oder zwischen Verbandsvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jeder Teil benennt eine Schiedsperson, diese wählen ihrerseits die oder den Vorsitzende(n) hinzu. Können sich die beiden Schiedspersonen nicht auf eine oder einen Vorsitzende(n) einigen, so wird die oder der Schiedsgerichtsvorsitzende vom Präsidium des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes ernannt.

§ 21

Teilung und Auflösung des Verbandes

Die Teilung oder Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.

Im Falle einer Teilung ist das Verbandsvermögen anteilmäßig auf die neuen Verbände aufzuteilen. Ist über die Vermögensverteilung keine Einigung zu erzielen, so entscheidet das Präsidium des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes.

Bei einer freiwilligen Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V., dessen Ziele identisch mit denen des aufzulösenden Verbandes sind. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch, bis es einem neu zu gründenden gemeinnützigen Verband übergeben werden kann, der sich der Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere der Pflege und Förderung des Rasenkraftsports, des Tauziehens oder der Highland Games verschreibt.

Erfolgt eine solche Neugründung nicht innerhalb von fünf Jahren, kann der Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband das Vermögen zu den in den §§ 2 und 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecken und Aufgaben verwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung, die beim Verbandstag am 27. Januar 1989 verabschiedet wurde, ersetzt die Satzung, die bei der Gründungsversammlung des Verbandes am 13. April 1975 in Waiblingen beschlossen und am 7. Februar 1976 geändert worden ist. Sie tritt im Verhältnis nach innen mit Ihrer Verabschiedung, nach außen mit der Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.

Stuttgart, den 15. Februar 1989



Gunter H. Fahrion
Vorsitzender

§ 22

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde beim Verbandstag am 13. März 2015 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung die am 27. Januar 1989 verabschiedet wurde. Diese wiederum ersetzt die Satzung, die bei der Gründungsversammlung des Verbandes am 13. April 1975 in Waiblingen beschlossen und am 7. Februar 1976 geändert worden ist.

Sie tritt im Verhältnis nach innen mit Ihrer Verabschiedung, nach außen mit der Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.

Stuttgart, den